

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 567/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Philip F. [REDACTED].

[REDACTED] St. R. [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 30. Dezember 1971 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der aus rassistischen Gründen verfolgte Kläger beansprucht
Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Wegen
eines Zustandes nach schwerer Gehirnerschütterung, erschwert
durch Erbrechen und Aushungerung nach langer Haft, sind ihm
Heilverfahren und 1.200 DM Kapitalentschädigung für die Zeit
bis 31. Dezember 1949 anerkannt worden. Die Klage wurde 1963
abgewiesen. Die erneute Anmeldung des Anspruchs im Dezember 1965
hatte keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der sachverständig beratene Berufsrichter stellt fest:
Die Folgen der Kopfverletzung sind spätestens 1950 abgeklungen.
Seit 1955 besteht ein neues Krankheitsbild. Es wird durch eine



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)